

IMKERVEREIN
HALLE und UMGEGEND

1863 e. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Imkerverein Halle und Umgegend 1863 e. V.“

Er hat seinen Sitz in Halle (Saale), eingetragen im Vereinsregister am Amtsgericht Stendal - Registergericht - Geschäftsnummer VR 20044.

Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Vereins verfolgt das Ziel, den Zusammenschluss von Imkern aus Halle und dem Saalekreis zu erreichen und die Bienezucht und Bienenhaltung zu fördern. Darüber hinaus soll einem größeren Interessentenkreis die Bedeutung und Rolle der Honigbienenhaltung vermittelt werden.
Hauptaugenmerk ist auf die Bestäubung der vielfältigen Kultur- und Wildpflanzen und auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes in der Natur zu legen.
Dabei sind berechnete Interessen Dritter nicht zu verletzen und Schäden zu vermeiden.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen in
 - der Qualifizierung der Mitglieder und Nichtmitglieder durch Erfahrungsaustausch inner- und außerhalb des Vereins, Fachvorträge durch erfahrene Vereinsmitglieder und Auswertung von Informationen aus Fachpresse, Tagungen und Internet, der Beratung der Mitglieder und Nichtmitglieder zu Fragen der Optimierung der Völkerführung und -vermehrung, Gesunderhaltung der Bienenvölker und hierfür erforderliche Maßnahmen des Imkers,
 - der Aufklärung der örtlichen Bevölkerung zur Bedeutung der Bienenhaltung für die Umwelt und den Gesundheitswert von Bienenprodukten,
 - dem Gewinnen von neuen Mitgliedern und Interessenten für die Haltung von Bienen unter besonderer Beachtung der Altersstruktur. Die anfänglich erforderliche spezielle Beratung und Betreuung der neuen Hobbyimker soll durch erfahrene Vereinsmitglieder in Patenschaft unentgeltlich organisiert werden,
 - der Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Landesverband, den Kommunen, staatlichen Institutionen und Versicherungen,
 - der Beratung der Mitglieder bezüglich der Imkerei.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder volljährige Bürger und jede volljährige Bürgerin kann Mitglied des Vereins werden, wenn er/sie die Satzung anerkennt und bereit ist, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Jugendliche ab 14 Jahre benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Ehefrauen oder interessierte Bürger, die die Imkerei fördern wollen, können als passive Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Ehrenmitglieder
- (5) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet, sofern die Dauer der Mitgliedschaft in einem Imkerverein für Ehrungen maßgebend ist.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- (1) an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- (3) bei Volljährigkeit eine Wahlfunktion auszuüben und sein Stimmrecht wahrzunehmen.
- (4) an der Wahl teilzunehmen, jugendliche Mitglieder haben nur Stimmrecht
- (5) Anträge zur Auszeichnung an den Vorstand einzubringen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- (1) die Satzung und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
- (2) durch pünktliche Beitragszahlung zur finanziellen Stabilität des Vereins beizutragen.
- (3) bei Kauf und Verkauf von Bienenmaterial und Bienenprodukten ein einwandfreies Geschäftsgebahren zu gewährleisten.
- (4) sich rückhaltlos für die Belange der Imkerei einzusetzen und die gewählten Vertreter des Vereins in ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Festsetzung der Höhe erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Beschlussfassung erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Jahresbeitrag wird bis zum 30. 11. des Vorjahres unbar entrichtet.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt. Dieser kann zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er sollte bis spätestens 30. 09. schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (2) durch Streichung. Die Streichung einer Mitgliedschaft ist dann zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (3) durch Ausschluss. Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins und seinen Mitgliedern sowie des übergeordneten Verbandes ideellen und materiellen Schaden zufügen, gegen die Satzung verstoßen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht akzeptieren, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) bei Streichung und Ausschluss können Beitragsrückstände zwangsweise eingezogen werden.
- (5) durch Tod.

§ 9 Leitung des Vereins

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der durch die Mitgliederversammlung im Zyklus von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird.

Die Wahl erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Dem Vorstand gehören als gewählte Vertreter an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter.

Sie haben Alleinvertretungsbefugnis.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission, die aus mindestens 2 Mitgliedern besteht. Die Wahl erfolgt analog der Vorstandswahl.

§ 10 Verwaltung des Vereins

- (1) Die Verwaltung des Vereins ist unter Beachtung seiner Satzung zu führen.
Der Vorstand – im Sinne des § 26 BGB – vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
Damit werden der Vorsitzende oder der Stellvertreter beauftragt.
- (2) Bei Änderung der Satzung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Der Verein führt jährlich mehrere Mitglieder- und Vorstandsversammlungen durch.

- (4) Für Schäden, die Dritten durch Handlungen des Vorstandes oder deren Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist der Verein schadenersatzpflichtig. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied erhält eine Übersicht mit Terminen und Thematik der Mitglieder-, Jahreshauptversammlung und Vorstandsberatungen für das laufende Jahr.

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerdem, wenn besondere Belange des Vereins oder Anträge von einem Drittel der Vereinsmitglieder es erfordern. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die die Imkerei betreffen bzw. unmittelbar damit im Zusammenhang stehen, beschließen nur die Mitglieder, die die Imkerei betreiben.
- (3) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen kommissarischen Vorstand beruft, der aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen soll. Dieser hat unverzüglich Neuwahlen vorzubereiten.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung über Mitgliedbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren sowie Beschlussfassung zu diesen Berichten.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Vorsitzender und Stellvertreter sind verantwortlich für die Rechtsvertretung, Leitung des Vereins, Organisation und Verwaltung, Organisation und Leitung der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung, Organisation und Kontrolle des Vermögens des Vereins für das laufende Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind nicht berechtigt, die Kassengeschäfte zu führen.
- (2) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat die Ein- und Ausgaben zu buchen, die Belege nummeriert aufzubewahren, eine Bilanz anzufertigen und jährlich vor der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu geben. Zur Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins haben die Belege die Unterschrift des Vorsitzenden oder Stellvertreters und des Schatzmeisters zu tragen.
- (3) Dem Schriftführer obliegen die Niederschriften der Jahreshauptversammlung, der Vorstandsberatungen und der Mitgliederversammlungen.
Der Schriftverkehr für den Verein wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden geführt.

§ 13 Revisionskommission

Die Revisionskommission überprüft:

- Einhaltung der Satzung
- Durchführung der Beschlüsse
- Arbeit des Vorstandes
- Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge
- Einhaltung des Finanzplanes
- Zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und ihre Nachweisführung
- Einhaltung des Kassenlimits
- Ordnungsgemäße Abwicklung der Bankgeschäfte einschließlich der Überprüfung der Zeichnungsberechtigung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vereins Aufgaben wahrnehmen.

§ 15 Ehrungen

Der Verein erkennt Ehrungen der übergeordneten Verbände an. Der Verein nimmt nach Ermessen besondere Ehrungen seiner Mitglieder vor. Der Verein erkennt die bisher vergebenen fachbezogenen Ehrungen (Ehrendadel der Fachrichtung Imker in Gold, Silber und Bronze) an.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Beschluss der Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich. Er ist verpflichtet, Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen und Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Vereins zu erfüllen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die im § 2 (4) genannte Einrichtung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt in Kraft sobald sie von der Mitgliederversammlung am 14. März 2010 beschlossen wird.
- (2) Durch das Außerkraftsetzen eines Paragraphen der Satzung wird diese nicht automatisch insgesamt ungültig, sondern lediglich der maßgebliche Passus.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher sowie in weiblicher Form.

Halle, 14. März 2010

Vorsitzender